

§. 3.

Für den Unterricht in den Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Abschnitt II.

Von den Schulgemeinden.

§. 4.

Das Land ist in bestimmte Schulbezirke abgetheilt, welche sich über eine oder mehrere Ortschaften erstrecken. Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde.

§. 5.

In Schulangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindemitglieder stimmberechtigt, denen auch in der politischen Gemeinde diese Berechtigung zusteht.

§. 6.

Die jetzigen Schulbezirke werden bis auf Weiteres beibehalten, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 7 bis 10.

§. 7.

Wird die Umschulung vereinzelt liegender Häuser oder Gehöfte gewünscht und aus Rücksicht auf die Dertlichkeit oder aus andern Gründen zweckmäßig befunden: so kann solche von der Oberschulbehörde verfügt werden.

§. 8.

Ist eine Schule dergestalt überfüllt, daß ein Lehrer mehr

als 120-Schüler zu unterrichten hat, so soll auf eine Verminderung der Schülerzahl Bedacht genommen werden, und zwar zunächst in der Art, daß einzelne Gehöfte oder Ortschaften einer benachbarten minder besuchten Schule zugewiesen werden. Die Bewohner müssen sich diese Umschulung gefallen lassen, vorausgesetzt, daß ihren Kindern der Schulbesuch durch weitere oder schlechtere Wege nicht in erheblicher Art erschwert wird.

Sollten Schulinteressenten durch Umschulung prägravirt werden, so haben sie Anspruch auf billige Sublevation aus Staatsmitteln.

§. 9.

Steht durch eine solche Umschulung der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen, so soll der betreffende Schulbezirk entweder angemessen getheilt und der abgesonderte Theil ebenfalls mit einer Schule versehen, oder es soll an dem vorhandenen Schulorte eine neue Schule eingerichtet und ein Nebenlehrer daselbst angestellt werden.

§. 10.

Schulgemeinden, welche so klein sind, daß die Schülerzahl während der letzten 10 Jahre durchschnittlich unter 30 betragen hat, sollen, insofern nicht die Dertlichkeit deren Beibehaltung nöthig macht, eingehen und mit einer oder mehreren benachbarten Schulgemeinden vereinigt werden.

§. 11.

So oft die Bildung einer neuen oder die Aufhebung einer bestehenden Schulgemeinde für nöthig oder doch für nütz-

lich erachtet wird, soll darüber auf dem Landtage Berathung gepflogen und über die Art der Ausführung ein verbindlicher Beschluß gefaßt werden.

§. 12.

Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse, in so weit solche nicht aus den Landescaffen erfolgen, unter Leitung und Oheraufsicht des Staats selbst zu sorgen.

Abschnitt III.

Von den Schulvorständen.

§. 13.

Die Schulangelegenheiten eines Schulbezirks werden zunächst durch einen Schulvorstand besorgt, welcher die Rechte und Interessen der Schulgemeinde zu vertreten hat, die letztere aber auch, so weit er sich in den Grenzen seiner Befugnisse hält, durch seine Handlungen verpflichtet.

§. 14.

Der Schulvorstand hat im Allgemeinen für das Beste der Schule zu sorgen und deren Flor zu befördern. Er hat namentlich dahin zu sehen, daß die Gerechtsame der Schule gewahrt, die Schulcasse gehörig verwaltet und die Schulgebäude wohl unterhalten werden. Er wird ferner durch Vermittelung des mit der speciellen Aufsicht Beauftragten dahin sehen, daß der Unterricht ordnungsmäßig ertheilt, die Schule fleißig besucht und das Interesse für dieselbe in der ganzen Gemeinde immermehr belebt werde.